

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Januar 2016

Jahrgang 2016, Nr. 3

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		22	Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Bad Oeynhausen	21
15	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Pr. Oldendorf über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	23	Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 8. Änderung“ der Gemeinde Hüllhorst	25
16	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	24	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Tengern“ der Gemeinde Hüllhorst	25
17	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke	25	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lagebericht sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke	25
18	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	26	Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung; hier: 105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Autohof – Gewerbe“ der Stadt Porta Westfalica	28
19	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	27	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ der Stadt Porta Westfalica	29
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
20	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen	28	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	30
21	Hinweis auf die Auslegung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	29	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	33
		30	Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	33
		31	Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	34

15

Bekanntmachung

Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 201. Jahrg., Nr. 3 vom 18. Januar 2016, S. 13, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 20. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

16

Bekanntmachung

Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 201. Jahrg., Nr. 1/2 vom 11. Januar 2016, S. 1, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 18. Januar 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 gem. EigVO NRW § 4 Abs. c die Entlastung des Betriebsausschusses des AML für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen und den Jahresabschluss des AML und den Lagebericht zum 31.12.2014 festgestellt und wie folgt beschlossen: Der Kreistag beschließt, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 357.904,32 € dem Kreishaushalt und den Jahresüberschuss nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 42.147,00 € der allgemeinen Rücklage des AML zuzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2016 bis 28.02.2016 in der Verwaltung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 9, 32423 Minden, Sekretariat, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindesprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Durchführung der Jahresprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum 30.04.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AML Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AML Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Minden, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP VVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.12.2015

GPA NRW (Siegel)
Im Auftrag
Gez. Harald Debertshäuser

Minden, den 07.01.2016
Die Betriebsleitung

Bilanz zum 31. Dezember 2014

**des
Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)**

AKTIVA	31.12.2014		31.12.2013		PASSIVA
	€	TE	€	TE	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		418,00	1		7.158.086,34
II. Sachanlagen		10.535.029,17	10.768		6.077.982,31
III. Finanzanlagen					400.051,32
IV. Einzelanlagen					13.636.119,97
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.776.178,00	8.776			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	39.295.100,85	37.159			
Anlagevermögen gesamt	48.071.278,85				140.300,00
B. Umlaufvermögen					70.192.685,46
I. Vorräte					70.332.965,46
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		104.402,01	105		
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					208.809,43
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	937.017,63	1.341			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	881.061,97	805			1.918.812,36
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €				
3. Forderungen an den Kreis	14.882,49	5			77.557,70
- sonstige Vermögensgegenstände					
4. sonstige Vermögensgegenstände	277.719,43	247			16.676,81
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00 €				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25.590.410,87	25.952			2.221.855,30
Umlaufvermögen gesamt	27.805.494,40	28.456			237.364,47
C. Rechnungsabgrenzungsposten					627
	16.104,78	16			
					85.428.325,20
					85.176

Gewinn- und Verlustrechnung
des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)
in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014

	2 0 1 4		2013
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	13.571.983,01		13.103
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>1.220.992,83</u>	14.792.975,84	1.485
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-727.590,36		-740
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-12.948.788,73</u>	-13.676.379,09	-13.083
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-642.677,89		-646
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-177.624,23</u>	-820.302,12	-177
davon für Altersversorgung: 52.193,54 €			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-730.208,62	-767
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.244.709,70	-1.172
7. Erträge aus Beteiligungen		83.294,53	121
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.139.835,89	2.380
davon aus verbundenen Unternehmen: 1.658.888,43 €			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-1.560,00</u>	<u>-2</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		542.946,73	502
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-109.407,69	-83
12. sonstige Steuern		<u>-33.487,72</u>	<u>-31</u>
13. Jahresgewinn		<u>400.051,32</u>	<u>388</u>
<i>nachrichtlich:</i>			
abzgl. Eigenkapitalverzinsung 5 % v. 7.158.086,34 €		-357.904,32	-358
14. Jahresüberschuss nach Eigenkapitalverzinsung		<u>42.147,00</u>	<u>30</u>

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2014

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** blieben im Berichtsjahr unverändert. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Formvorschriften der EigVO NW aufgestellt worden. Bei den **Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** sowie im Bestand der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen gab es keine wesentlichen Änderungen.
2. Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die linearen Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde ein Sammelposten gebildet, in dem diese im Zeitraum von 5 Jahren planmäßig abgeschrieben werden. Die Anlagen im Bau weisen bei der Sparte Solarparks 8 TEUR und im aktiven Bereich T€ 1 aus und werden nach Abrechnung der Leistungen den Herstellungskosten des nächsten Wirtschaftsjahres zugeführt.
3. Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet worden.
4. **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** werden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.

5. Bei der Bildung der Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Langfristige Rückstellungen wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Auf- bzw. Abzinsungssatz entsprechend ihrer Laufzeit angesetzt.
6. Die Wertansätze für die Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis sowie sonstige Verbindlichkeiten) wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zur Bilanz

A. Aktiva

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagepiegel. Soweit erforderlich, wurden im Anlagevermögen erfasste Vermögensgegenstände auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

1. Als **immaterielle Vermögensgegenstände** werden die aktivierungspflichtigen anlageähnlichen Rechte ausgewiesen.
2. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von weniger als ein Jahr.
3. Im **Guthaben bei Kreditinstituten** werden Festgeldanlagen in Höhe von T€ 8.000 mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr ausgewiesen.

B. Passiva

1. Das **Stammkapital** wird zum 31.12.2014 in Höhe von T€ 7.158 ausgewiesen.
2. Die **allgemeine Rücklage** weist zum 31.12.2014 T€ 6.078 aus.

<u>Eigenkapital gesamt</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	T€	T€
Anfangsbestand	13.593.972,97	13.563.550,98
Zugänge	400.051,32	388.326,31
Entnahmen	357.904,32	357.904,32
Endbestand	13.636.119,97	13.593.972,97

3. Die Steuerrückstellungen betreffen die erwartete Steuerbelastung der Sparte Solarpark.

4. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:	T €
Rückstellung Pohlsche Heide, Altdeponien	69.294
Rückstellung risikobehaftete Geschäfte	560
Rückstellung Personal	52
Rückstellung Altersteilzeit	110
Rückstellung Jahresabschlusskosten	25
Sonstige Rückstellung	292

5. Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr	über 5 Jahre
	T€	T€	T€
a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	209	209	0
b) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.919	1.919	0
c) Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis	78	78	0
d) sonstige Verbindlichkeiten	16	16	0
	2.222	2.222	0

6. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten im Wesentlichen einen im Jahre 2005 vereinnahmten Zuschuss zum Bau der MBA, der über einen Zeitraum von 10 Jahren ratierlich aufgelöst wird.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

- | | | |
|--|---------------|---------------|
| 1. Umsatzerlöse in T€ | 2014 | 2013 |
| Umsatzerlöse im Wiegebereich | 11.401 | 10.535 |
| Umsatzerlöse aus Photovoltaik- Anlagen | 713 | 642 |
| übrige Umsatzerlöse | 1.458 | 1.926 |
| | <u>13.572</u> | <u>13.103</u> |
- 2. Personalaufwand**
- | | | |
|------------------------------|------------|------------|
| Löhne und Gehälter | 643 | 645 |
| Soziale Abgaben | 177 | 177 |
| (davon für Altersversorgung) | 52 | 51 |
| | <u>820</u> | <u>822</u> |
3. Das Honorar des **Abschlussprüfers** betrug im Jahr 2014 T€ 18,4 für Abschlussprüfungsleistungen, T€ 1,8 für Steuerberatungsleistungen und T€ 2,6 für sonstige Leistungen.
4. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 3 die im Wesentlichen durch die Schlussrechnung für Strom für Varlheide 2012 und durch eine Gutschrift aus der Nebenkostenabrechnung 2013 für Bürofläche entstanden sind.
5. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 39,2 von denen T€ 16,5 aus hydrogeologischer Beratung 2013 für die Deponien Pohlsche Heide / Mindener Wald und für Altdeponie Heisterholz sowie T€ 3,4 aus der Nachzahlung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung 2013 stammen.
6. Der Jahresüberschuss soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Kreises Minden- Lübbecke der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

7. Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** belasten ausschließlich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

V. Sonstige Angaben

1. Betriebsleiter ist Herr Jürgen Striet, sein Stellvertreter ist Herr Bernd Becker. Die Bezüge der Betriebsleitung belaufen sich auf € 0 für Herrn Striet und € 71.400 für Herrn Becker.
2. Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter betrug in 2014: 5 Arbeiter und 10 Angestellte.

3. Betriebsausschuss

a) Zusammensetzung im Wirtschaftsjahr 2014:

Ulrich Kaase (Vorsitzender)	Lehrer in Ruhestand
Friedrich Klanke (stv. Vorsitzender) bis 05.2014	Geschäftsführer
Matthias Specht (stv. Vorsitzender) ab 06.2014	Angestellter
Erwin Habbe	Finanzbeamter
Marco Rinne	Architekt
Ute Horstmann	Erzieherin
Rudolf Pieper	Dipl.-Ingenieur
Margret Spönemann	Fraktionsgeschäftsführerin
Klaus Peter Matthies	Kaufmann
Thomas Röckemann	Rechtsanwalt
Dr. Johannes Weining	Hochschullehrer
Frank Rabe	Bachelor of Arts in Banking and Finance

- b) Vergütungen 2014 an die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden vom Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke in Höhe von rund € 588 gezahlt, davon € 391 an Reisekosten.

4. Die sich im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit ergebenden Haftungsverhältnisse haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

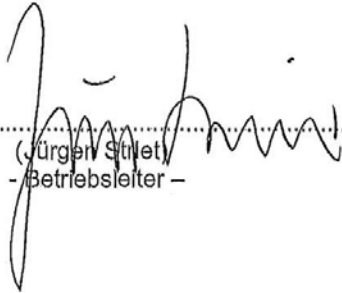
5. Beteiligungsunternehmen

An der GVoA GmbH & Co. KG, Hille hält der AML einen Kommanditanteil in Höhe von 63,32 %. Das Eigenkapital 2014 belief sich auf € 1.493.586,92 bei einem Jahresüberschuss in Höhe von € 131.545,37.

An der am 26. Juni 2000 gegründeten AML-Immobilien GmbH, Minden, hält der AML 100 % des Gezeichneten Kapitals. Das Eigenkapital 2014 belief sich auf € 2.338.019,69 bei einem Jahresüberschuss in Höhe von € 380.575,28.

Minden, April 2015

A M L
Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke


.....
(Jürgen Striet)
- Betriebsleiter -


.....
(Bernd Becker)
- stv. Betriebsleiter -

Anlage:

- | | |
|----|---------------------------------|
| 1) | Rückstellungsspiegel |
| 2) | Anlagennachweis |
| 3) | Übersicht über die Bezüge |
| 4) | Übersicht über die Umsatzerlöse |

2014

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke mit Solarparks B g A

Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2014	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2014
	in €	in €	in €	in €	in €
Rekultivierung / Nachsorge	69.358.380,27	540.118,17	0,00	476.000,00	69.294.262,10
Entsorgung EBS HM	560.130,18	0,00	0,00	0,00	560.130,18
Altersteilzeit	157.547,00	0,00	53.333,00	5.350,00	109.564,00
Personal	41.270,00	41.270,00	0,00	52.000,00	52.000,00
Jahresabschlusskosten	23.400,00	21.000,00	0,00	22.300,00	24.700,00
sonstige Rückstellung	120.129,18	29.000,00	0,00	201.200,00	292.329,18
Rückstellungen gesamt	70.260.856,63	631.388,17	53.333,00	756.850,00	70.332.985,46

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2014 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML inkl. BgA)												
Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2014 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchun- gen €	Endstand 31.12.2014 €	Anfangsstand 01.01.2014 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchun- gen €	Endstand 31.12.2014 €	01.01.2014 €	31.12.2014 €
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	383.257,53	0,00	0,00	383.257,53	383.257,53	382.112,53	727,00	0,00	0,00	382.839,53	1.145,00	418,00
Summe	383.257,53	0,00	0,00	383.257,53	383.257,53	382.112,53	727,00	0,00	0,00	382.839,53	1.145,00	418,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	50.272.615,82	0,00	0,00	0,00	50.272.615,82	46.355.419,88	243.032,00	0,00	0,00	46.598.448,88	3.917.198,94	3.674.166,94
2. Grundstücke mit Wohnbauten	2.743,83	0,00	0,00	0,00	2.743,83	2.743,83	0,00	0,00	0,00	2.743,83	0,00	0,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	845.692,15	0,00	0,00	0,00	845.692,15	853,52	183,00	0,00	0,00	1.036,52	844.838,63	844.655,63
4. Versorgungs- und Entwässerungs- leitungen	11.817.349,38	0,00	0,00	0,00	11.817.349,38	11.658.845,38	89.039,00	0,00	0,00	11.747.884,38	158.504,00	69.465,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	11.953.116,95	444.796,14	1.091.757,51	19.329,52	11.325.465,10	6.339.588,95	303.186,86	1.091.757,51	0,00	5.551.018,10	5.613.528,00	5.774.467,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.730.480,63	51.020,96	0,00	0,00	1.781.501,59	1.530.138,63	93.629,96	0,00	0,00	1.623.768,59	200.342,00	157.733,00
7. Außenanlagen	6.560,77	0,00	0,00	0,00	6.560,77	439,77	657,00	0,00	0,00	1.096,77	6.121,00	5.464,00
8. Anlagen im Bau	27.169,52	1.237,60	0,00	-19.329,52	9.077,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.169,52	9.077,60
Summe	76.655.729,95	497.054,70	1.091.757,51	0,00	76.061.026,24	65.888.026,96	729.727,62	1.091.757,51	0,00	65.525.997,07	10.767.702,09	10.535.029,17
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.776.178,00	0,00	0,00	0,00	8.776.178,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.776.178,00	8.776.178,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	37.158.884,67	4.873.387,50	2.737.171,32	0,00	39.295.100,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.158.884,67	39.295.100,85
Summe	45.935.062,67	4.873.387,50	2.737.171,32	0,00	48.071.278,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.935.062,67	48.071.278,85
Summe Anlagevermögen	122.574.049,25	5.370.442,20	3.828.928,83	383.257,53	124.515.562,62	66.270.139,49	730.454,62	1.091.757,51	0,00	65.908.836,60	56.703.909,76	58.606.726,02

Übersicht über gezahlte Bezüge 2014
an Mitglieder des Betriebsausschusses und Ihre Vertreter

	Verdienstausfall	Sitzungsgeld	Reisekosten	Gesamt
	€	€	€	€
Ulrich Kaase	0,00	0,00	63,00	63,00
Erwin Habbe	0,00	0,00	31,20	31,20
Marco Rinne	0,00	0,00	33,60	33,60
Friedrich Klanke	0,00	0,00	45,00	45,00
Matthias Specht	0,00	0,00	76,80	76,80
Klaus Peter Matthies	160,00	0,00	19,20	179,20
Rudolf Pieper	0,00	0,00	12,30	12,30
Ute Horstmann	0,00	0,00	40,80	40,80
Margret Spönemann	0,00	0,00	30,30	30,30
Frank Rabe	0,00	0,00	36,00	36,00
Klaus-Michael Orth	0,00	36,60	2,40	39,00
	160,00	36,60	390,60	587,20

Ute Horstmann

Rechnung Arbeitgeber 2013

36,68	623,88
--------------	---------------

AML
Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke ohne Solarparks BgA

Die Umsatzerlöse beziehen sich auf die in den jeweiligen Gebührensatzungen verankerten Tarifgruppen sowie sonstigen Umsatzerlöse.						
ABFALLART	2 0 1 4			2 0 1 3		
	Einheit	Menge	Erlöse	Einheit	Menge	Erlöse
Organische Abfälle (Biotonne)	Mg	42.255	3.560.083	Mg	39.016	3.316.330
Restabfälle aus Kompostwerk (In der Biotonne-Gebühr enthalten)	Mg	5.305	0	Mg	6.650	0
Kommunale Schlämme, stichfest	Mg	53	8.212	Mg	65	10.007
Kommunaler Klärschlamm	Mg	8.838	441.916	Mg	13.617	476.612
Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	Mg	2.270	77.183,40	Mg	2.391	81.301
Massenabfälle Osnabrück	Mg	3.184	108.259,06	Mg	3.086	104.938
Belastete Abfälle außerhalb des Kreises	Mg	27.272	789.544	Mg	11.530	389.853
Schlacke, Rost- und Kesselasche DH	Mg	14.303	261.955	Mg	4.263	70.340
Haus- u. Sperrmüll Städte/Gemeinden	Mg	35.764	6.153.676	Mg	35.451	6.085.441
Umsatzerlöse im Wiegebereich	Mg	139.244	11.400.829	Mg	116.070	10.534.822
sonstige Umsatzerlöse			1.373.212			1.886.685
Umsatzerlöse gesamt			12.774.041			12.421.507

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	04.02.2016	Ausgabe	11.02.2016
Nr. 5	Redaktionsschluss	18.02.2016	Ausgabe	25.02.2016
Nr. 6	Redaktionsschluss	03.03.2016	Ausgabe	10.03.2016
Nr. 7	Redaktionsschluss	17.03.2016	Ausgabe	24.03.2016

Bekanntmachung vom 28.01.2016

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 16.12.2015

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014 wurde am 10.11.2015 gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.11.2015 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2014

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014

AKTIVA	in T €	PASSIVA	in T €
1 Anlagevermögen	372.945	1 Eigenkapital	119.225
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	121	2 Sonderposten	128.986
1.2 Sachanlagen	210.642	3 Rückstellungen	59.234
1.3 Finanzanlagen	162.182	4 Verbindlichkeiten	76.001
2 Umlaufvermögen	8.725	5 Passive Rechnungsabgrenzung	2.750
2.1 Vorräte	2.314		
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenst.	4.414		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	1.997		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	4.526		
Bilanzsumme	386.196	Bilanzsumme	386.196

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis i.H.v. 8.912.731,45 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 8.028.159,56 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 1.996.587,94 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 386.195.773,83 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.912.731,45 EUR wird wie folgt behandelt:
- a) In Höhe von 4.842.071,03 EUR wird die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen.
- b) Der verbleibende Rest verringert die Allgemeine Rücklage um 4.070.660,42 EUR.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 04.01.2016 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 39, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 12.01.2016

Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

21

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen

Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 52 vom 21. Dezember 2015, S. 336 bis 338, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Bad Oeynhausen, den 08.01.2016

Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

22

Bekanntmachung Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bad Oeynhausen (Baumschutzsatzung) vom 21.01.2016

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GO NRW – (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz
des Baumbestandes in der Stadt Bad Oeynhausen
(Baumschutzsatzung)
vom 21.01.2016

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotop,
 - d) Reduzierung der Feinstaubbelastung
 - e) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - f) Verbesserung des Kleinklimas/Mikroklimas
 - g) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von rechtskräftigen Bebauungsplänen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Teilflächen von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG NRW).

Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutz-gebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen worden sind (§ 42 a Abs. 2 LG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I, S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz-LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Fichten, Tannen und Hybridpappeln sowie Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (5) Außerdem sind Bäume, die näher als 3 m an einem Gebäude stehen, nicht geschützt. Dabei muss es sich um ein Gebäude von wirtschaftlicher Bedeutung handeln. Für Nebenanlagen sind im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Gemessen wird der Abstand zwischen Gebäudewand und Baumstamm.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume (z.B. auch Lichtraumprofilschnitt, Kopfbaumschnitt bei Weiden, Gefahrenast-entfernung oder Standortverbesserung erhaltenswerter Bäume), Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald. Weiterhin ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern sowie Ablagern von Boden und Gartenabfällen,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/ die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm/ihr die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichten/die Pflichtige den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6 Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder eine Ansteckungsgefahr für andere Bäume in der näheren Umgebung besteht, d.h. zur Vorbeugung von Epidemien,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung Gebrauch gemacht wird.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung). Diese Pflicht gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt wird. Ist eine andere Person als der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte Antragsteller/Antragstellerin, so tritt diese an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen oder alternativ zwei Bäume mit einem Mindeststammumfang von 14 cm in 1m Höhe. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren als Inaussichtstellung einer Genehmigung im Verfahren des konkreten Bauantrags.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer/der Eigentümerin oder dem/der Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

- (2) Werden vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder dem/der Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter/eine Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den/die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Nutzungsberechtigte und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers/der Eigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten gegenüber dem/der Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder für den Erhalt und die Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der /Eigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte dem/der Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht oder nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend in den Lageplan einträgt oder
 - g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Die eingenommenen Geldmittel werden für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Bereich verwendet.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 21.01.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

23

Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 8. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 8. Änderung“ beschlossen

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 28.01.2016 bis 04.02.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 15.01.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

24

Bekanntmachung

der 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Tengern“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Tengern“ beschlossen

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 28.01.2016 bis 04.02.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 15.01.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

25

Bekanntmachung vom 21. Januar 2016

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 17. Dezember 2015

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2013 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2013

Nr.	Bilanzpositionen	31.12.2012 in TEUR	Anteil in %	31.12.2013 in TEUR	Anteil in %	Veränderung in TEUR
1	Anlagevermögen	195.840	92,14	196.422	92,28	581
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	100	0,05	106	0,05	6
1.2	Sachanlagen	185.316	87,18	185.921	87,35	605
1.3	Finanzanlagen	10.424	4,90	10.395	4,88	-29
2	Umlaufvermögen	16.307	7,67	16.154	7,59	-154
2.1	Vorräte	1.354	0,64	1.527	0,72	173
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.194	2,44	4.416	2,07	-779
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00	0	0,00	0
2.4	Liquide Mittel	9.758	4,59	10.211	4,80	452
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	408	0,19	274	0,13	-133
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,00	0	0,00	0
	Summe Aktiva	212.556	100,00	212.850	100,00	294
1	Eigenkapital	94.574	44,49	97.406	45,76	2.832
1.1	Allgemeine Rücklage	77.037	36,24	77.012	36,18	-24
1.2	Sonderrücklagen	0	0,00	0	0,00	0
1.3	Ausgleichsrücklage	16.436	7,73	17.537	8,24	1.101
1.4	Jahresergebnis	1.101	0,52	2.857	1,34	1.755
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,00	0	0,00	0
2	Sonderposten	71.747	33,75	69.596	32,70	-2.150
2.1	für Zuwendungen	40.549	19,08	39.666	18,64	-883
2.2	für Beiträge	29.430	13,85	28.623	13,45	-807
2.3	für den Gebührenausschlag	1.458	0,69	975	0,46	-483
2.4	Sonstige Sonderposten	310	0,15	332	0,16	22
3	Rückstellungen	24.233	11,40	23.892	11,22	-341
3.1	Pensionsrückstellungen	16.630	7,82	16.486	7,75	-144
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0,00	0	0,00	0
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.275	1,54	4.735	2,22	1.460
3.4	Sonstige Rückstellungen	4.328	2,04	2.671	1,25	-1.657
4	Verbindlichkeiten	20.803	9,79	20.777	9,76	-26
4.1	Anleihen	0	0,00	0	0,00	0
4.2	Kredite für Investitionen	15.685	7,38	14.577	6,85	-1.108
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0	0,00	0	0,00	0
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.733	0,82	1.545	0,73	-188
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25	0,01	256	0,12	231
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	3.360	1,58	4.399	2,07	1.039
5	Passive Rechnungsabgrenzung	1.199	0,56	1.178	0,55	-21
	Summe Passiva	212.556	100,00	212.850	100,00	294

Ergebnisrechnung 2013

Ergebnisart	Ergebnis 2012 in €	Plan 2013 in €	Ergebnis 2013 in €	Abweichung zu Ergebnis 2012	Abweichung zu Plan 2013
Ordentliche Erträge	54.555.881	51.537.700	57.287.010	2.731.129	5.749.310
Ordentliche Aufwendungen	52.856.678	52.179.230	53.853.974	997.296	1.674.744
Ordentliches Ergebnis	1.699.203	-641.530	3.433.036	1.733.833	4.074.566
Finanzerträge	118.373	73.400	57.810	-60.563	-15.590
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	828.763	678.950	634.304	-194.458	-44.646
Finanzergebnis	-710.389	-605.550	-576.494	133.895	29.056
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	988.814	-1.247.080	2.856.542	1.867.728	4.103.622
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	988.814	-1.247.080	2.856.542	1.867.728	4.103.622

Finanzrechnung 2013

	Ergebnis 2012 in €	Plan 2013 in €	Ergebnis 2013 in €	Abweichung zu Ergebnis 2012	Abweichung zu Plan 2013
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	50.701.762	48.208.150	55.433.728	4.731.965	7.225.578
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	46.703.726	45.929.860	48.447.061	1.743.335	2.517.201
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.998.036	2.278.290	6.986.667	2.988.631	4.708.377
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.079.265	3.407.700	-314.151	-7.393.416	-3.721.851
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.369.867	7.252.990	7.961.586	1.591.719	708.596
Saldo aus Investitionstätigkeit	709.398	-3.845.290	-8.275.737	-8.985.135	-4.430.447
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	4.707.434	-1.567.000	-1.289.070	-5.996.504	277.930
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.450.000	3.521.300	4.503.682	2.053.682	982.382
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.527.347	2.523.400	2.621.986	-1.905.362	98.586
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.077.347	997.900	1.881.697	3.959.044	883.797
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	2.630.087	-569.100	592.626	-2.037.460	1.161.726

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2013 geprüft und am 27. Oktober 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2013 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von Mai 2015 bis August 2015 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 30. November 2015 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 17. Dezember 2015 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2013

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20. Januar 2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

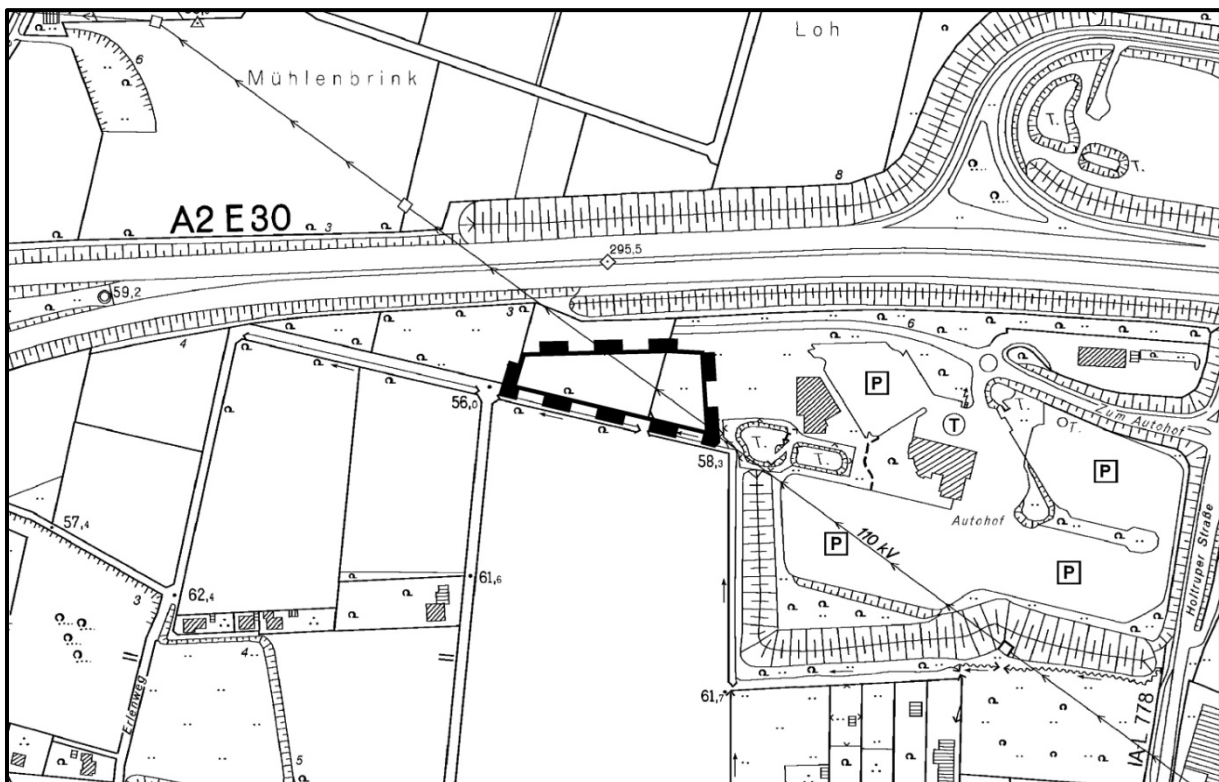
26

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.11.2013 beschlossene **105. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Autohof – Gewerbe“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 02.04.2014 (Az. 35.21.10-608/H.105)** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung einer Gewerbefläche in der Gemarkung Holtrup, Flur 6.



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 18.01.2016

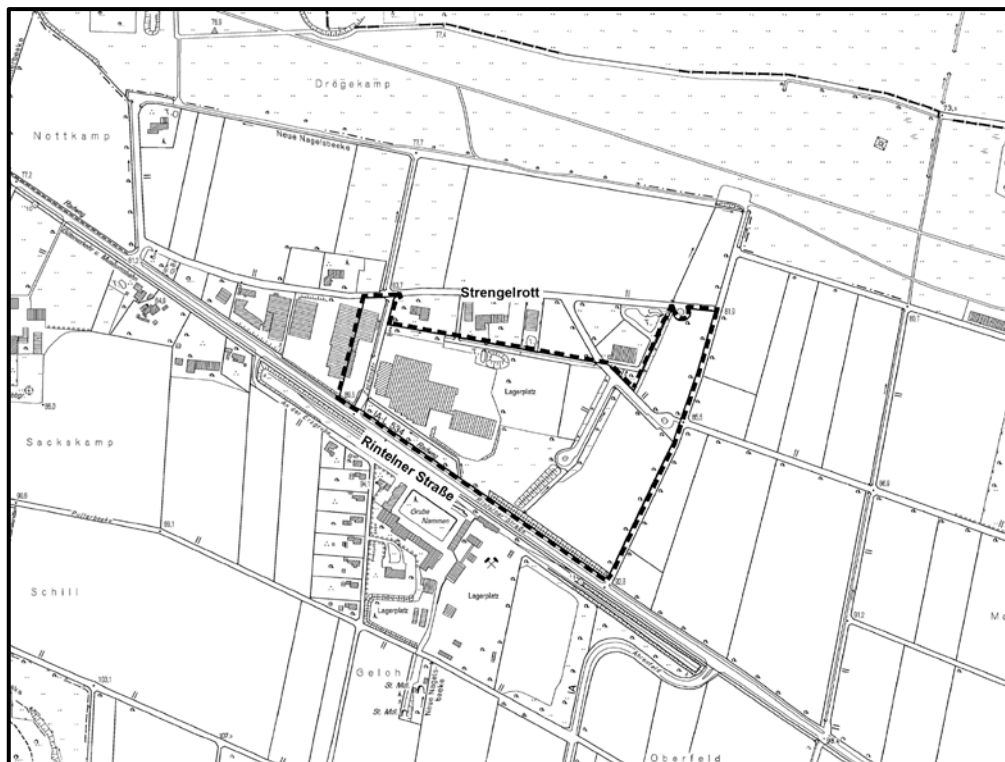
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

27

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Änderung eines Bebauungsplanes und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 26.10.2015 beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Nammen“ einzuleiten. Ziel ist die Aktualisierung der Festsetzungen bei Erhalt der Art der baulichen Nutzung als „nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Nammen, Flur 3.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie ihre Auswirkungen findet am **11.02.2016 um 18.00 Uhr** im Ratssaal, Kempstraße 1, 2.OG, Porta Westfalica, statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung in der Zeit vom **08.02. bis 11.03.2016** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2.OG, während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 21.01.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

28 **Bekanntmachung** **der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim**

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Isenstedt-Frotheim
vom 17.11.2015

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung **§ 1** **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Isenstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	217,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	217,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	306,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	200,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.232,00	Euro
b)	Erdbestattung (Rasengarten mit Grabplatte) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.392,00	Euro
c)	Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.317,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.574,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.674,00	Euro
f)	Urnenbeisetzung (Urnenfeld)	1.688,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	306,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	306,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	10,20	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	10,20	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.894,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	111,00	Euro
c)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit 1 Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.214,00	Euro
d)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit Stele und einer Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.339,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Rasengarten) je Grabstätte und Jahr zu § 4 Abs. 4c und 4d	121,00	Euro
f)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.578,00	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	67,00	Euro
h)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Baumbestattung) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.778,00	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	74,00	Euro
j)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Urnenfeld) incl. 1 Grabplatte an der Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.746,00	Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenfeld) je Grabstätte und Jahr	70,00	Euro
l)	Zweite Grabplatte	570,00	Euro
m)	Zweite Platte auf die Stele	595,00	Euro
n)	Zweite Platte auf die Stele im Urnenfeld	570,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	218,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	218,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	506,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	202,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	365,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	135,00	Euro
c)	Nutzung des Lichthofes	125,00	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

Erdbestattungen je Grab	1.266,00	Euro
Urnenbeisetzungen je Grab	708,00	Euro

Erdbestattungen je Grab	760,00	Euro
Urnenbeisetzungen je Grab	506,00	Euro

Erdbestattungen je Grab	506,00	Euro
Urnenbeisetzungen je Grab	202,00	Euro

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	16,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	16,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	16,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	16,00	Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	16,00	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	16,00	Euro

Bekanntmachung**der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim****Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vom 17.11.2015****§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom **18.05.2004**, zuletzt geändert am **21.05.2013**, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine kleine Stele oder eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gedenkzeichen darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln oder zu mehreren für eine mindestens der Ruhezeit entsprechende Nutzungszeit vergeben werden. Die Nutzungszeit kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten in der Regel folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden davon nicht berührt.

3. § 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine kleine Stele oder eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gedenkzeichen darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Die Größe der Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen beträgt je Grabstätte in der Regel Länge 2,50 m, Breite 2,50 m, die Größe der Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnen beträgt in der Regel Länge 1,00 m, Breite 2,00 m.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Espelkamp, den 17.11.2015

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

gez. Vorsitzender

gez. Presbyter

gez. Presbyter

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt - Frotheim vom 17. November 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, 07. Januar 2016

Az.: 723.01-4009

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

gez. Martin Bock

Siegel

Bekanntmachung**des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden
über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 18.01.2016 den vom Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 einstimmig festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	16.333,27 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	- 526,46 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzrechnung	16.333,27 €

Der Jahresfehlbetrag von 526,46 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 18.01.2016

Planungsverband Klinikum Minden
Der Verbandsvorsteher
Ralf Bode

31

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 05.01.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 340 907 625

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 05.01.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 340 907 633

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 05.01.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 340 861 343

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 05.01.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 342 099 918

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 05.01.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 340 646 397

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.01.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 23.04.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 343 131 132

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.01.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher